

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 28 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 6 Vendémiaire. X

## Helvetische Tagsatzung.

Neunte Sitzung, 25. Herbstmonat.

Präsident: Kuhn.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingegangene Schriften vor:

1. Buzchrift der Cantonstagsatzung von Uri, vom 1. August datirt, und die Rückkehr der alten Ordnung für den Kanton verlangend.
2. Wunsch des Volks von Unterwalden ob dem Wald, für die Rückkehr seiner alten Verfassung.
3. Gleicher Wunsch des Volks von Unterwalden und dem Känerwald.
4. Bemerkungen und Vorstellungen der Bürgerschaft der Stadtgemeinde Schafhausen, über verschiedene Theile des Verfassungsentwurfs.
5. Vorstellungen und Bitten von 13 Bewohnern des Argaus, die Wiedervereinigung des Argaus mit Bern bezweckend.
6. Bitte der Gemeinde Nikenbach, im Distr. Tobel, Canton Thurgau, um Einverleibung in den Distrik Wyl, Canton Sentis.
7. Begehren der Höfe Waldhausen und Hägeln, beim Kanton Zürich einverleibt zu werden.
8. Bitte der Wahlmänner des Districts Interlachen, um Wiederaufnahme ihres Abgeordneten in die Bernische Tagsatzung.
9. Gleiche Bitte der Wahlmänner des Districts Brienz.
10. Vorstellungen der Handwerker von Schafhausen, über einzuführende Gewerbspolizeyverordnungen.
11. Gleichartige Vorstellungen der Handwerker von St. Gallen.
12. Vorstellungen der Einwohner von Iferten, über einige im Waadtlandischen Verfassungsentwurf enthaltene Verfügungen.
13. Bemerkungen der Municipalität und Gemeind-

Kammer von St. Gallen, über verschiedene Punkte des Verfassungsentwurfs.

14. Buzchrift der evangelisch reformirten Kirchenvorsieher Helvetiens, die Verhältnisse der Kirche zum Staat betreffend.

Die Berathung über den von der Verfassungskommission bearbeiteten und vorgetragenen Entwurf wird eröffnet und auf den Antrag eines Mitglieds beschlossen, daß vor allem aus, die Grundlagen und Hauptätze, auf denen die Verfassung beruhen soll, zu behandeln und zu bestimmen seyen. Zu dem Ende werden die von dem gleichen Mitglied (dem B. Nengger, dessen Meinung wir liefern werden) vorgelegten Grundartikel an die bestehende Commission gewiesen, um bis nächsten Montag dieselben zu untersuchen, und selbst eine Reihe zu berathender Grundartikel vorzulegen. Zugleich wird die Commission durch 4 vom Präsident ernannte Mitglieder verstärkt. Diese sind die Bürger Nengger, Wieland, Montenach u. Rütti.

Ein Mitglied trägt darauf an: die Tagsatzung solle erklären, sie werde von nun an, keine collectiven und überhaupt keine solchen Zu- und Bittschriften annehmen, die dem Gesetze über die Formlichkeiten der Zus- und Bittschriften, nicht gemäß abgesetzt sind. — Dieser Antrag soll morgen behandelt werden.

## Gesetzgebender Rath, 26. August.

(Fortszung.)

(Beschluß des Berichts der Unterrichtskommission, die Trennung der Gemeinde Notwyl von der Mutterkirche Sursee betreffend.)

Auch sind keine solche Gründe darinn angeführt, durch die sich der Staat berechtigt glauben dürfte, Kraft der obersten Gewalt, über die Rechte und Verträge dieser einzelnen Gemeinden zu verfügen.

und in dieser Rücksicht bleibt der bittenden Gemeinde Notwyl kein anderes Mittel übrig, als durch gütliche Unterhandlung, von der Pfarrer Sursee auch in Betreff der Beiträge, ihre Trennung zu erhalten, da sich diese in Betreff der gottesdienstlichen Übungen dazu zu verstehen geneigt ist, bis wohin wir Ihnen B. G. in Beratung dieses Gegenstandes nicht einzutreten anrathen.

Der Rath verwirft dieses Gutachten und nimmt folgenden Decretsentwurf an:

#### Decrets vorschlag.

Der gesetzg. Rath — Auf die Bitte der Gemeinde oder Bezirk Notwyl C. Luzern, sich von ihrer Mutterkirche Sursee trennen und eine eigne Pfarrer bilden zu dürfen, nach angehöriem Bericht seiner Commission über den öffentlichen Unterricht;

In Erwägung, daß sowohl die Entfernung als auch die unzulängliche Größe der Mutterkirche zu Gunsten dieses Begehrens sprechen;

In Erwägung, der angebotenen Verzichtleistung der Gemeinde Notwyl auf das gemeinsam mit Sursee gestiftete Gut der Mutterkirche, und daß keine wichtigeren Gründe vorhanden sind, die diese Trennung hindern könnten; beschließt:

1. Der Gemeinde Notwyl Cant. Luzern ist bewilligt, sich von ihrer bisherigen Mutterkirche Sursee zu trennen, und eine eigne Pfarrer zu bilden.

2. Mit dieser Trennung begiebt sich die Gemeinde Notwyl für nun und immer zu Gunsten der Mutterkirche aller ihrer Anteilsrechte und Ansprüche auf das mit Sursee gemeinsam gestiftete Gut dieser Mutterkirche, wogegen auch die Gemeinde Notwyl künftig aller ihrer bisherigen Verpflichtungen gegen diese Mutterkirche gänzlich befreit seyn soll.

3. Der künftige Pfarrer von Notwyl wird von den dem Kloster Muri zustehenden Behunden denjenigen Anteil beziehen, den der bisherige Kaplan bezog.

4. Endlich soll der diesmalige Küster der bisherigen Mutterkirche, fernerhin und so lange er an dieser Stelle bleibt, denjenigen Theil seiner Besoldung, der ihm aus der Gemeinde Notwyl zukam, zu beziehen haben — so daß dieser Beitrag der Gemeinde Notwyl erst bey dessen Abgehn von dieser Stelle aufhören und dann von keinem neuen Küster an der Kirche zu Sursee weiterhin gefordert werden soll.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Crim. Gesetzgeb. Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath glaubt Ihre Aufmerksamkeit auf eine gegen Maria Segenreich von Gundelhard wegen verübtem Kindermord verführte Procedur und ausgefältes Todesurtheil, welches der oberste Gerichtshof unter dem 7. August bestätigte, zählen zu müssen.

Das siehwillige Geständniß der unglücklichen Segenreich und der vorgefundne Körper des entseelten Kindes schienen dem obersten Gerichtshof hinlängliche Beweise darzubieten, um gegen sie als rechlich der That überwiesen, die Strenge der Gesetze anzuwenden.

Die genauere Untersuchung der Procedur veranlaßte jedoch beym Volkz. Rath die wichtigsten Zweifel über die Vollständigkeit dieses Beweises, da besonders in Fällen dieser Art nicht das Geständniß allein, sondern die Erwähnung aller angegebenen Umstände und Thatsachen erfodert wird. Indem er daher sein Hauptaugenmerk auf den chirurgischen Bericht, als den wesentlichsten Beweis warf, so fiel ihm die Unvollständigkeit des Bisum und Repertum auf, das der Doctor Hanhardt über den entseelten Körper des Kindes aufnahm. Nicht nur ist dasselbe schon darum fehlerhaft, daß es nur von einem Arzt ohne Bezeugn eines Chirurgen vorgenommen wurde, sondern mehr noch dadurch, daß es weder den wirklichen Zustand des entseelten Körpers des Kindes noch die eigentliche oder vermutliche Ursache des Todes desselben bestimmt angiebt. Der Volkz. Rath legt Ihnen B. G. zur näheren Beleuchtung dieser Sache ein Responsum d. s. B. Doctor Schifferli in Bern über die gemachte Obduction des B. Dr. Hanhardt vor, welches Sie von den höchstirrigen und nachtheiligen Behauptungen und Folgerungen überzeugen wird, die die letztere aufstellt.

Dieser zwar außerprocedürliche Akt gibt dem Volkz. Rath den wichtigen Aufschluß, daß der Tod des Kindes nicht Folge der Erstickung und mithin nicht durch die Handlung der unglücklichen Segenreich bewirkt ward.

Ein solcher Widerspruch dürfte schon wirklich den Volkz. Rath begewältigen, Milderung der gegen die Segenreich verhängten Strafe vorzuschlagen; er findet aber dazu noch neue Gründe in den Zweifeln, die ihm über die Glaubwürdigkeit der Geständnisse ausspielen, die dieselbe ablegte.

Ungeachtet der Begierde, die die Inquisitin an den Tag legte, die Wahrheit einzugehen, so ergeben sich doch aus ihren Antworten Widersprüche und Berichtigungen, die weder gelöst noch in psychologischer Hinsicht untersucht wurden. Das Rüterinnern an alles

das, was im Augenblit des Gebährens inn, und außer ihr vorgieng, scheint ihr so schwer anzukommen, und sie auf so dunkle und schwankende Vorstellungen zu führen, daß es vor allem aus nothig gewesen wäre, den Gemüthszustand zu prüfen, in welchem sie sich damals, und jenen, in welchem sie sich während der Gefangenschaft befand, wo Schrecken und Verwirrung die sich ihrer in der unglücklichen Geburtssunde bemächtigt haben, noch immer ihre Seele zu fesseln scheinen.

In Proceduren dieser Art kommen eine Menge Beweise der Unzulässigkeit und der Gefährlichkeit der Selbstgeständnisse vor, daß auf diese nur mit der äußersten Behutsamkeit reflectirt werden darf. Auch in der gegenwärtigen bemerkte der Volkz. Rath unlängbare Spuren eines sehr zerrütteten Gemüthszustandes der Segenreich, der sich deutlich in verschiedenen Handlungen, die sie angiebt, äußert, so wie die Lanse des Kindes ohne Wasser, die Beerdigung desselben, wo sie nur ein paar Zoll tiefes Gräblein öffnete, in welchem es kaum recht zugedeckt war, und aus sagt, es mit Roth (den 17. auf den 18. Februar?) verscharrt zu haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

### Bemerkungen über das Urtheil welches das Bezirksgericht Bern, den 14. Herbstm. über die Protestationssache der Gemeindverwaltung von Bern aussprach.

Der Volziehungsrath erklärte in seinem Beschlusse vom 24. Juni (Vergl. Republ. N. 367. 380 S. 220. 269) diese Schriften nach ihrem Inhalt, ihrer Form und ihrem Zweck, der öffentlichen Ordnung und den bestehenden Gesetzen wider, und beschuldigt nebenbei die Urheber derselben eines Missbrauchs der Gewalt.

Nun aber erklärt das Bezirksgericht Bern in seinen Erwägungsgründen, 1) daß diese Protestation weder eine durch die Gesetze als Vergehn qualifizierte, noch ein durch die Moral als solches designirte Thatssache sey; 2) daß die Gemeindkammer verpflichtet gewesen sey, gegen die Veräußerung der Domainen in den Cantonen Argau und Leman zu protestiren; 3) daß sie dazu als Corporation, die über die Rechte ihrer Committenten zu wachen bestellt ist, rechtlich befugt sey; und 4) daß ihr eine öffentliche Genugthuung gebühre. Zu welchem hin es erkennt: 1) Es habe gegen die Gemeindkammer Bern keine Anklage statt, weder criminell noch von Zuchtpolizey wegen. 2) Die sus-

pendirten Glieder derselben sollen wieder in ihre Stellen eingesetzt seyn. 3) Dieses Urtheil soll zur Satisfaktion der Gemeindkammer, auf Kosten des Staats in alle öffentliche Blätter eingerückt werden; so wie auch daß der Staat 4) in alle dieser Sachz wegen ergangene Kosten verfaut seyn sol.

Dieses Urtheil, (welches nun an das Kantonsgericht appellirt worden) scheint vorerst auf einer falschen Angabe zu beruhen. Das Gericht scheint nemlich in seinem zweyten Erwägungsgrund zu behaupten, daß die Gemeindverwaltung nur gegen die Veräußerung der Domainen im Canton Argau und Leman protestirt habe, da hingegen diese Behauptung weder in der bewußten Protestation noch in den procedurlichen Acten liegt, und aus diesen vielmehr erhellt, daß die Protestation gegen die Veräußerung des Gebiets, der Rechte und der Besitzungen der Stadt Bern und ihr anerkanntes Territorium gerichtet ist. — Das Gericht hat sich aber auch gänzlich in der Untersuchung dieser Sachz von der Frage entfernt, die seiner Entscheidung unterworfen war: ob nemlich diese Protestation nicht nach ihrem Inhalt, ihrer Form und ihrem Zweck, der öffentlichen Ordnung und den bestehenden Gesetzen zuwidder sey? Das Bezirksgericht hatte drei Sachen prüfen sollen: 1) das Object der vorliegenden Protestation; 2) die Befugniß der Gemeindkammer, diese Protestation auszustellen; und 3) die Vergleichung des Faux mit den bestehenden Gesetzen.

Das Object dieser Protestation ist auf eine unzweydeutige Art in derselben angezeigt, und betrifft daß Gebiet, die Rechte und Besitzungen, welche der Stadt Bern zugehören, und die sie als ein anerkanntes Territorium besessen hat. Das Gericht hatte, wie es scheint, vor allem aus, die Beschuldigten über die Bedeutung der Rechte vernehmen sollen, von denen hier die Rede ist, um zu wissen, ob sie sich im Allgemeinen auf alle ehmaligen politischen und dinglichen Rechte der Stadt Bern, oder nur auf die speciellen, die sie auf die Cantone Argau und Leman zu haben behaupten, beziehen, und worum diese auffälligen Rechte bestehen? In jeder Rücksicht scheinen alle Reclamationen über Gebiet, Besitzungen, Territorium, nur dahin zu gehen, daß entweder Land und Leute als ein dingliches Eigenthum, oder die Ausübung der Oberherrschaftsrechts über Land und Leute angeprochen werden.

Aber dann entsteht in beyden Fällen die zweyte Frage: